

Der deutschösterreichische Staatsrat hat in seiner heutigen Sitzung 11 Uhr vormittags den Beschluß gefaßt, der morgen zusammentretenden

## Provisorischen Nationalversammlung

den folgenden Antrag zur Beschlußfassung vorzulegen:

# Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich.

### Artikel 1.

Deutschösterreich ist eine demokratische Republik. Alle öffentlichen Gewalten werden vom Volke entsandt.

### Artikel 2.

Deutschösterreich ist ein Bestandteil der Deutschen Republik. Besondere Gesetze regeln die Teilnahme Deutschösterreichs an der Gesetzgebung und Verwaltung der Deutschen Republik sowie die Ausdehnung des Geltungsbereiches von Gesetzen und Einrichtungen der Deutschen Republik auf Deutschösterreich.

### Artikel 3.

Alle Rechte, welche nach der Verfassung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder dem Kaiser zustanden, gehen einstweilen, bis die konstituierende Nationalversammlung die endgültige Verfassung beschließt, auf den deutschösterreichischen Staatsrat über.

### Artikel 4.

Die k. u. k. Ministerien und die k. u. k. Ministerien werden aufgelöst. Ihre Aufträge und Vollmachten auf dem Staatsgebiete von Deutschösterreich gehen auf die deutschösterreichischen Staatsämter über. Den anderen Nationalstaaten, die auf dem Boden der österreichisch-ungarischen Monarchie entstanden sind, bleiben ihre Ansprüche an die erwähnten Ministerien wie auf das von diesen verwaltete Staatsvermögen gewahrt.

Die Liquidierung dieser Ansprüche ist völlerrechtlichen Vereinbarungen durch Kommissionen vorbehalten, die aus Bevollmächtigten aller beteiligten Nationalregierungen zu bilden sind.

Bis zum Zusammentreten dieser Kommissionen haben die deutschösterreichischen Staatsämter das Gemeinseigentum, soweit es sich auf dem Staatsgebiet der Republik Deutschösterreich befindet, als Treuhänder aller beteiligten Nationen zu verwalten.

### Artikel 5.

Alle Gesetze und Gesetzesbestimmungen, durch die dem Kaiser und den Mitgliedern des kaiserlichen Hauses Vorrechte zugesprochen werden, sind aufgehoben.

### Artikel 6.

Die Beamten, Offiziere und Soldaten sind des dem Kaiser geleisteten Treueschwur entbunden.

### Artikel 7.

Die Übernahme der Kronegüter wird durch ein Gesetz durchgeführt.

### Artikel 8.

Alle politischen Vorrechte sind aufgehoben. Die Delegationen, das Herrenhaus und die bisherigen Landtage sind abgeschafft.

### Artikel 9.

Die konstituierende Nationalversammlung wird im Jänner 1919 gewählt. Die Wahlordnung wird noch von der Provisorischen Nationalversammlung beschlossen, sie beruht auf der Verhältniswahl und auf dem allgemeinen, gleichen, direkten und geheime Stimmrecht aller Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes.

### Artikel 10.

Nach den gleichen Grundzügen ist das Wahlrecht und das Wahlverfahren der Landes-, Kreis-, Bezirks- und Gemeindevertretungen zu ordnen.

Die Gemeindevahlordnung wird noch durch die Provisorische Nationalversammlung beschließt, die Neuwahl der Gemeindevertretungen erfolgt binnen drei Monaten. Bis zur Neuwahl sind die bestehenden Gemeindevertretungen nach den Anweisungen des Staatsrates durch eine angemessene Zahl von Vertretern der Arbeiterklasse zu ergänzen.

### Artikel 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

**Dinghofer m. p.**

**Hausner m. p.**

**Seitz m. p.**

Präsidenten.

**Sylvester m. p.**

**Renner m. p.**

Staatsnotar.

Staatskanzler.

**Abram, Bodirsky, Ellenbogen, Fink, Freisler, Gruber, Guggenberg, Fro, Jerzabel, Lufsch, Miklas, Ofner, Priesching, Seliger, Teufel, Waldner, Wolf.**

Mitglieder des Staatsrats.